

# STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 6 / Fachbereich 6 - Stadtplanung und Bauordnung

## Sitzungsvorlage

Datum: 05.08.2022

Drucksache Nr.: **22/0349**

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung	30.08.2022	öffentlich / Vorberatung
Rat	20.10.2022	öffentlich / Entscheidung

---

### Betreff

**16. Änderung des Flächennutzungsplans, Gemarkung Birlinghoven, Flur 10, Flurstück 21; Beschluss über die während des Verfahrens eingegangenen Stellungnahmen; Beschluss der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes**

### Beschlussvorschlag:

Der Umwelt-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, die während der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Träger öffentlicher Belange sowie der Behörden zur 16. Flächennutzungsplanänderung eingegangenen Stellungnahmen entsprechend den Erläuterungen zu den einzelnen Punkten zu berücksichtigen bzw. nicht zu berücksichtigen.
2. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Gemarkung Birlinghoven, Flur 10, Flurstück 21.

Die genauen Grenzen sind dem Geltungsbereichsplan zu entnehmen (siehe Anlage 1).

### Sachverhalt / Begründung:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat am 11.09.2019 die Aufstellung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Bereich am östlichen Ortseingang des Ortsteils Birlinghovens südlich der Straße zur Kleinbahn, nördlich des Nahversorgungsmarktes an

der Pleistalstraße beschlossen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes war in Folge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 810 „Steinmorgen“ und der Verfolgung dessen Planungszielen zur Errichtung einer Kindertagesstätte erforderlich.

Die Übereinstimmung der Planung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung wurde von der Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 14.01.2021 bestätigt.

Die Öffentlichkeit wurde gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 24.11.2020 bis zum 23.12.2020 über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet und die Behörden und Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 19.11.2020 gem. § 4 Abs. 1 BauGB von der Planung unterrichtet und um Stellungnahme bis zum 23.12.2020 gebeten.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde darauf verzichtet, die eingegangenen Stellungnahmen sowie die hierzu gefassten Beschlüsse aus dem Verfahrensschritt der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in dieser Vorlage erneut explizit zu behandeln. Es wird auf die Sitzungsvorlage zur Sitzung des Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung vom 05.04.2022, Drucksachen-Nummer 22/0139 sowie auf die Niederschrift der Ratssitzung vom 05.05.2022, Drucksachen-Nummer 22/0139 verwiesen. Sämtliche im Rahmen des Verfahrens eingegangene Stellungnahmen, also auch die der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie hierzu entsprechende Abwägungsvorschläge sind der Anlage 5 zu entnehmen.

Der Rat hat am 05.05.2022 die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2. beschlossen, welche in der Zeit vom 30.05. bis zum 01.07.2022 durchgeführt wurde.

Von Seiten der Öffentlichkeit wurde eine Stellungnahme abgegeben, die sich allerdings auf das Bebauungsplanverfahren Nr. 810 bezog. Von Seiten der Behörden und Träger öffentlicher Belange eingereichte Stellungnahmen bezogen sich ebenfalls insb. auf das Bebauungsplanverfahren Nr. 810 „Steinmorgen“. Die Stellungnahmen werden daher im Wesentlichen im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 810 ausführlich behandelt und abgewogen (DS-Nr. 22/0140).

Bei einer eingereichten Stellungnahme der Rhein-Sieg-Eisenbahn GmbH konnte eine Betroffenheit nicht festgestellt werden, da die Anlagen, auf welche in der Stellungnahme Bezug genommen werden, sich nicht im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets befinden.

In Vertretung

Rainer Gleß  
Technischer Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen.  
Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.

Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

Anlagen:

1. Geltungsbereichsplan
2. Änderung des Flächennutzungsplanes alt-neu
3. Begründung
4. Umweltbericht
5. Abwägung
6. Stellungnahme